

Abänderungsantrag (§ 34 Abs. 10 GeoLT)

Landtagsabgeordnete(r): LTAbg. Sandra Krautwaschl (Grüne)

Zuständiger Ausschuss: Verfassung

Regierungsmitglied(er): Landeshauptmann Mario Kunasek

Betreff:

Wehrhafte Demokratie: Verfassungsfeindliche Strukturen bekämpfen

Österreich ist eine offene und liberale Demokratie. Gerade deshalb muss der demokratische Rechtsstaat in der Lage sein, sich gegen Vereinigungen und Netzwerke zu schützen, die seine verfassungsmäßige Ordnung beseitigen oder schrittweise aushöhlen wollen. Dabei darf es keinen Unterschied machen, ob extremistische Bestrebungen religiös oder völkisch-nationalistisch sind oder auf einer anderen Ideologie beruhen. Entscheidend muss sein, ob eine Vereinigung gegen die demokratisch-liberale Verfassungsordnung gerichtet ist.

Wie die Geschehnisse der letzten Wochen auf besorgniserregende Weise gezeigt haben, gibt es in Österreich offenbar eine Bedrohungslage aus unterschiedlichen Richtungen. DSN-Direktorin Sylvia Mayer bezeichnete sowohl islamistischen Extremismus als auch Rechtsextremismus als erhebliche Gefahren für die Demokratie. Innerhalb weniger Tage erklärte sie erst im *Standard*, die Identitäre Bewegung Österreich (IBÖ) und „Aktion 451“ würden von der DSN seit Jahren als rechtsextrem eingestuft und beobachtet (der *Standard* hatte ausführlich über die Netzwerke der IBÖ in die österreichische Politik berichtet). Wenige Tage später bezeichnete sie den islamistischen Extremismus in der Tageszeitung *Die Presse* als „eine der größten Gefahren für die öffentliche Sicherheit und die Demokratie“ und verwies insbesondere auf Bestrebungen des legalistischen Islamismus, gesellschaftliche und staatliche Strukturen zu beeinflussen (derstandard.at, [Verfassungsschutz-Chefin Mayer sieht „Betätigungsverbot“ für identitäre Strukturen als möglichen Schritt](#), 8.9.2026; diepresse.at, [Verfassungsschutz-Chefin: „Dann breitet sich die Geschlechtertrennung in Österreich aus](#), 13.9.2026).

Diese Beispiele zeigen: Extremismus darf nicht danach beurteilt werden, aus welcher ideologischen Richtung er kommt! Ein Rechtsstaat darf nicht auf dem einen Auge besonders streng und auf dem anderen besonders nachsichtig sein. Maßgeblich muss vielmehr die konkrete Zielsetzung einer Vereinigung sein: Richtet sich ihre Tätigkeit gegen die demokratische und rechtsstaatliche Verfassungsordnung oder nicht? Ein wehrhafter Rechtsstaat braucht ein Instrumentarium, das ihn befähigt, gegen verfassungsfeindliche Vereinigungen vorzugehen – unabhängig davon, ob diese religiös, völkisch-nationalistisch oder sonst ideologisch auftreten. Das bedeutet zugleich, dass Religions-, Meinungs- und Vereinsfreiheit geschützt bleiben müssen. Eingriffe wie das Verbot oder die Nichtzulassung von Vereinen und Organisationen sind zu Recht an hohe Hürden gebunden, um vor staatlicher Willkür gegen kritische Organisationen zu schützen. Nicht eine bestimmte Religion oder politische Überzeugung soll zum Anknüpfungspunkt staatlichen Handelns werden, sondern die nachweisbare Ausrichtung gegen die verfassungsmäßige Ordnung.

Ein Blick nach Deutschland zeigt, dass ein solcher Rechtsrahmen grundsätzlich möglich ist: Nach Art. 9 Abs. 2 des deutschen Grundgesetzes sind Vereinigungen verboten, deren Zwecke oder Tätigkeit sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten. § 3 des deutschen Vereinsgesetzes ermöglicht darauf

aufbauend ein behördliches Vereinsverbot, das mit der Auflösung und grundsätzlich auch mit der Beschlagnahme und Einziehung des Vereinsvermögens verbunden wird.

Bundesregierung und Nationalrat sind gefordert, die bestehenden rechtlichen Lücken zu schließen und klare, rechtsstaatlich überprüfbare Möglichkeiten für Betätigungsverbote und die Auflösung verfassungsfeindlicher Strukturen zu schaffen. Ebenso müssen Propaganda und die Finanzierung solcher Strukturen wirksam bekämpft werden können. Wer die demokratische Ordnung beseitigen will, darf sich nicht darauf verlassen können, dass der Rechtsstaat mangels geeigneter Instrumente lediglich zuschauen kann.

Es wird daher der

Antrag

gestellt:

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung mit dem Ersuchen heranzutreten, dem Nationalrat eine Gesetzesvorlage vorzulegen, das insbesondere

1. ein Organisations- und Betätigungsverbot für extremistische Vereine, Netzwerke und sonstige Zusammenschlüsse vorsieht, deren Tätigkeit auf die Beseitigung oder Aushöhlung der verfassungsmäßigen Ordnung gerichtet ist,
2. eine behördliche Auflösung samt Vermögenseinziehung ermöglicht,
3. die Verbreitung einschlägiger Propaganda sowie die unmittelbare und mittelbare Finanzierung solcher Strukturen aus dem In- und Ausland wirksam unter Strafe stellt und
4. die Tätigkeit von Predigern und Propagandisten dieser auf die Beseitigung oder Aushöhlung der verfassungsmäßigen Ordnung gerichteten Ideologien in Österreich untersagt.